

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 3/

Vorlage 514a/2023
Datum 06.06.2023

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Waffenverbotszone - Videoüberwachung im alten Botanischen Garten**
Bezug: Antrag CDU Fraktion vom 19.04.2023 (Vorlage 514/2023)
Anlagen:

Zusammenfassung:

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Waffenverbotszone oder die Einrichtung einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Bereich des Alten Botanischen Gartens liegen nach übereinstimmender Einschätzung der Landespolizei und der Verwaltung nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Am 23.03.2023 kam es im alten Botanischen Garten zu einem Tötungsdelikt, welches in Folge medial, gesellschaftlich und politisch stark thematisiert wurde. Sowohl der Tatverdächtige, wie auch das Tatopfer waren der Polizei aus der Vergangenheit u.a. aufgrund von Drogendelikten (hierunter zählt auch der Konsum von Cannabis) bekannt.

Mit Antrag vom 19.04.2023 beantragte die CDU-Fraktion die zeitnahe Planung und Installation einer Video-Überwachung im Alten Botanischen Garten sowie die Einrichtung einer Waffenverbotszone nach dem Vorbild Stuttgarts. Des Weiteren forderte die CDU-Fraktion die Stadtverwaltung auf zu prüfen, inwiefern dies für weitere, besonders mit Kriminalität belastete Orte im Stadtgebiet Tübingens notwendig und umsetzbar ist. Hierzu solle sich die Stadtverwaltung mit den lokalen Polizeikräften in Verbindung setzen, um ein sinnvolles und umfassendes Konzept zur Verbesserung der Sicherheitslage zu erarbeiten.

2. Sachstand

Den Antrag der CDU - Fraktion hat die Verwaltung zum Anlass genommen, das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Waffenverbotszone sowie zur Einrichtung einer Videoüberwachung für den Bereich des alten Botanischen Gartens zu prüfen.

Sowohl für die Ausweisung von Waffenverbotszonen, wie auch für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum gelten enge rechtliche Voraussetzungen.

Nach § 42 Abs. 5 WaffG ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass an bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen das Mitsichführen von Waffen verboten oder beschränkt wird.

Hierzu ist erforderlich, dass an den jeweiligen Orten wiederholt:

1. Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
 2. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben
- begangen wurden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

Mit Rechtsverordnung von 20.09.2022 übertrug die Landesregierung die Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 4 WaffG auf die Kreispolizeibehörden. Als große Kreisstadt wäre die Stadt Tübingen in ihrer Funktion als Kreispolizeibehörde damit zuständig für die Einrichtung einer Waffenverbotszone nach § 42 Abs. 5 WaffG oder als Alternative dazu einer Messerverbotszone nach § 42 Abs. 6 WaffG.

Im Gegensatz zu einer Waffenverbotszone, von der jegliche Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen umfasst sind, ist in einer Messerverbotszone auch das Mitführen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge und Klingenlänge von über 4cm verboten. Damit ist das Verbot umfassender wie das in einer reinen Waffenverbotszone, da es sich auch auf Messer ohne Waffeneigenschaft bezieht.

Nach § 44 Abs. 3 PolG BW kann der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörde an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen angefertigt werden, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21.07.2023 - 1 S 377/02 wurden die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum ergänzend geschärft. Im Wesentlichen heißt es darin:

„6. Die Regelung des § 21 Abs. 3 PolG¹ (PolG BW) i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG (PolG BW) greift bei der gebotenen restriktiven Auslegung, nach der sie auf sog. „Kriminalitätsbrennpunkte“ beschränkt ist, nicht unzumutbar in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein.

*7. Die Annahme eines **Kriminalitätsbrennpunktes** setzt zunächst voraus, dass sich die **Kriminalitätsbelastung des Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt**. Da die Überwachung nach ihrer Zweckrichtung den besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkten gilt und damit einen örtlichen Bezug hat, müssen die Vergleichsorte innerhalb derselben Stadt liegen. Ferner muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt sein, dass dort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist. Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist nach der gesetzgeberischen Intention **in erster Linie der Bereich der Straßenkriminalität**.*

*8. Ob die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Örtlichkeit als Kriminalitätsbrennpunkt vorliegen, hat die zuständige Behörde auf der Grundlage einer **ortsbezogenen Lagebeurteilung** zu ermitteln. Der Exekutive steht hierbei kein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.*

9. Um den Gerichten eine tatsächlich wirksame Kontrolle der Lagebeurteilung zu ermöglichen, obliegt es der zuständigen Behörde, diese in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

10. Die Videoüberwachung erfolgt offen im Sinne des § 21 Abs. 3 PolG (PolG BW), wenn die Tatsache der Überwachung der Örtlichkeit für den Bürger (etwa aufgrund der Wahrnehmbarkeit der Aufnahmekameras oder aufgrund von Hinweisschildern, Presseveröffentlichungen u.Ä.) erkennbar ist. Die Erkennbarkeit muss jedenfalls auch unmittelbar am Ort der Durchführung der Maßnahme gegeben sein.“

¹ Der Verweis auf §21(3) PolG bezieht sich auf das Polizeigesetz Baden-Württemberg in seiner Fassung von 1992 bis 2021. Der Absatz wurde jedoch exakt wortgleich in den §44 (3) des neuen Polizeigesetzes übernommen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Da sowohl für die Errichtung einer Waffenverbotszone, wie auch für die Einrichtung einer Videoüberwachung im alten Botanischen Garten eine Gefährdungsanalyse der Örtlichkeit sowie eine Gefahrenprognose notwendig sind, trat die Stadtverwaltung am 21.04.2023 mit dem Leiter des Polizeireviers Tübingen in Verbindung und bat um eine statistische Auswertung der Kriminalitätslage im alten Botanischen Garten und um eine Gefahrenprognose für diesen Bereich.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 erhielt die Stadtverwaltung vom Polizeipräsidium Reutlingen die Auswertung der Kriminalitätslage. Im Ergebnis zeigte sich, dass im Vergleichszeitraum im Alten Botanischen Garten nur eine sehr geringe Anzahl an Straftaten, die der Straßenkriminalität zugeordnet werden konnten, begangen wurden. Ein deutliches Abheben der Kriminalitätsbelastung vom restlichen Gemeindegebiet ist nicht ersichtlich, vielmehr liegt die Kriminalitätsbelastung sogar signifikant unterhalb derer von vergleichbaren Örtlichkeiten im Stadt

Somit liegen das, für die Ausweisung einer Waffenverbotszone, sowie für die Errichtung einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums notwendige, deutliche Abheben der Kriminalitätsbelastung nicht vor.

Obwohl im Antrag 514/2023 nicht ausdrücklich benannt, prüfte das Polizeipräsidium ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung einer Messerverbotszone im Bereich des Alten Botanischen Gartens. Nachdem im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 nur eine Straftat im Zusammenhang mit einem Messer im Bereich des Alten Botanischen Gartens festgestellt werden konnte, liegen auch die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Messerverbotszone nicht vor. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des tragischen Tötungsdelikts vom 19.03.2023.

4. Lösungsvarianten

Nachdem weder die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Waffenverbotszone und einer Messerverbotszone, noch für die Errichtung einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Bereich des Alten Botanischen Gartens vorliegen, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, dem Antrag der CDU-Fraktion nachzukommen.

Nichtsdestotrotz wird auch zukünftig der Bereich des alten Botanischen Gartens durch verstärkte Präsenz des Kommunalen Ordnungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes überwacht. Sollte eine Änderung der Kriminalitätslage feststellbar sein, wird die erneute Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Waffenverbotszone oder der Videoüberwachung im öffentlichen Raum zugesagt

5. Klimarelevanz

keine